

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)**UFI:** EYE0-N0M3-H00N-YXPR

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs / Gemischs: Herstellung von Polyurethan-Elastomeren und -Schaumstoffen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

PESTEX
Chräbelstrasse 9
6410 Goldau
info@pestex.ch

www.pestex.ch



1.4 Notrufnummer Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Tel.: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Resp. Sens. 1 H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Carc. 2 H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS07 GHS08

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen
4,4'-Methylen-diphenyl-diisocyanat

Gefahrenhinweise

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
 H335 Kann die Atemwege reizen.
 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
 P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.
 P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
 P280 Schutzhandschuhe, Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P284 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
 P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
 P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 9016-87-9 EG-Nummer: 618-498-9	Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5 % Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5 % Resp. Sens. 1; H334: C ≥ 0,1 % STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	50 - 100%
CAS: 101-68-8 EINECS: 202-966-0 Indexnummer: 615-005-00-9 Reg.Nr.: 01-2119457014-47	4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5 % Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5 % Resp. Sens. 1; H334: C ≥ 0,1 % STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	≥25 - ≤50%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Sicherheitsdatenblatt **gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31**

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)

Bei Auftreten von Beschwerden oder im Zweifelsfall ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei Symptomen der Atemwege Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Haut mit viel Wasser gründlich abspülen.

Bei auftretender Reizung Arzt aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Bei auftretenden Beschwerden sofort einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augenkontakt: kann vorübergehende Reizung verursachen.

Nach Hautkontakt: kann bei längerem oder wiederholtem Kontakt leichte Reizung verursachen.

Nach Einatmung: kann Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel**Geeignete Löschmittel:**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Bei kleineren Brandherden: Schaum, Trockenlöschmittel, CO₂.

Bei größeren Brandherden: Wassersprühstrahl, Schaum

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann bei einem Brand freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO)

Reagiert heftig mit Wasser.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung:**

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben:

Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt.8)

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Direkten Kontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Sand oder feuchter Erde abdecken.

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Frische Restmenge mit PU-Schaumreiniger entfernen.

Zusätzliche Angaben: Material härtet an der Luft selbsttätig aus.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Anwendungsvorschriften genau befolgen.
Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
Aerosolbildung vermeiden.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und betroffene Hautpartien waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Produkt in dichtverschlossener Originalverpackung an einem gut belüfteten Ort lagern.
Vor Feuchtigkeit schützen.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
Behälter dicht geschlossen halten.

Empfohlene Lagertemperatur: +5 °C bis 40 °C

7.3 Spezifische Endanwendung(en) Nur entsprechend der Gebrauchsanweisung verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
CAS: 9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	
MAK	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m ³ , 0,01 ppm; Langzeitwert: 0,05 mg/m ³ , 0,005 ppm Gruppeneintrag Diphenylmethan-diisocyanat
CAS: 101-68-8 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	
MAK	Kurzzeitwert: 0,1 mg/m ³ , 0,01 ppm; Langzeitwert: 0,05 mg/m ³ , 0,005 ppm siehe Anhang III B

Rechtsvorschriften MAK (Österreich): GKV 2020, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)**Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung****Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen und auf peinlichste Sauberkeit achten.

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen.

Nach der Anwendung für gründliche Hautreinigung sorgen.

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Schwangere Frauen sollten unbedingt Einatmen und Hautkontakt vermeiden.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Bei Kontamination innen, Beschädigung oder wenn die Kontamination außen nicht entfernt werden kann, entsorgen.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeit, Permeationsrate und Degradation. Empfohlen: Butylkautschuk, chloriertes Polyethylen, Polyethylen, EVAL, Polychloropren (Neopren), Nitril/Butadien Kautschuk (NBR), Polyvinylchlorid (PVC), Fluorelastomer (Viton).

Bei längerem oder häufigem Kontakt wird ein Schutzhandschuh der Klasse 5 oder höher (Durchbruchzeit \geq 240 min) empfohlen. Bei kurzem Kontakt wird ein Schutzhandschuh der Klasse 3 oder höher (Durchbruchzeit \geq 60 min) empfohlen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille (EN 166)

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Schutzkleidung regelmäßig professionell reinigen lassen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**Form:**

Flüssig

Farbe:

Bernsteinfarben

Geruch:

Modrig

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)

Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	> 200 °C
Zündtemperatur	Nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Nicht bestimmt
Viskosität	
dynamisch bei 25 °C:	200 mPas (DIN EN ISO 2555)
Löslichkeit	
Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dichte bei 25 °C:	1,22 g/cm ³ (DIN EN ISO 1675)
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt.
9.2 Sonstige Angaben	
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosionsgefährlich.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Nicht relevant.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Diisocyanate reagieren mit vielen Produkten und können bei steigender Temperatur zu heftigen Reaktionen führen. Diisocyanate sind in Wasser unlöslich und sinken zu Boden, aber sie reagieren langsam an der Grenzfläche. Bei der Reaktion bilden sich Kohlensäure und eine Polyharnstoffschicht, es entstehen Kohlensäure und Wärme.

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen bei Kontakt mit Wasser.
Exotherme Reaktion mit Aminen und Alkoholen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt kann sich bei hohen Temperaturen zersetzen. Die Bildung von Gasen während der Zersetzung kann zu einem Druckaufbau in geschlossenen Systemen führen. Der Druckanstieg kann schnell erfolgen. Vermeiden Sie Feuchtigkeit. Das Produkt reagiert mit Wasser und setzt Kohlendioxid frei, das zu einem Druck aufbauen und geschlossene Behälter zum Bersten bringen kann. Hohe Temperaturen beschleunigen diese Reaktion.

10.5 Unverträgliche Materialien Wasser, Alkohole, Amine, Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte hängen von der Temperatur, der Luftzufuhr und dem Vorhandensein anderer Stoffe ab. Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung Bildung toxischer oder reizender Dämpfe möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 101-68-8 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat

inhalativ	LC50	2,4 mg/l (Ratte)
-----------	------	------------------

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/HautKann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.**Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Karzinogenität** Kann vermutlich Krebs erzeugen.**Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Kann die Atemwege reizen.**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**11.2 Angaben über sonstige Gefahren****Endokrinschädliche Eigenschaften** Keine Daten verfügbar.**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1 Toxizität****Aquatische Toxizität:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** MDI, pMDI: nicht leicht biologisch abbaubar**12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**12.4 Mobilität im Boden**

Sehr eingeschränkt durch die chemische Reaktion mit Wasser unter Entstehung eines unlöslichen Produkts (PU-Schaum).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar.**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften** Keine Daten verfügbar.**12.7 Andere schädliche Wirkungen**Isocyanat reagiert mit Wasser an der Grenzfläche unter Bildung von CO₂ und Entstehung eines festen, unlöslichen Reaktionsprodukts (Polyharnstoff).**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung:**

Altbestände und Reste nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Sonderabfallsammler/Problemstoffsammelstelle übergeben.

Abfallschlüsselnummer: 57110 (Polyurethan, Polyurethanschaum)**Europäischer Abfallkatalog:**

15 01 10: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht restentleerte Verpackungen oder Altbestände sind als Sonderabfall zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR entfällt

14.5 Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht erforderlich

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

UN "Model Regulation":

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie Nicht anwendbar

Beschränkungen gem. Verordnung (EG) Nr.1907/2006 Anhang XVII

Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.

Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.

Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI), einschließlich einiger spezifischer Monomere, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 552/2009 in den Anhang XVII (Eintrag 56) der REACH-Verordnung aufgenommen.

Diisocyanate, $O = C=N-R-N = C=O$, wurden mit der Verordnung (EU) 2020/1149 in den Anhang XVII (Eintrag 74) der REACH-Verordnung aufgenommen.

Klassifizierung nach VbF: entfällt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente B)

Relevante Sätze

- H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Abkürzungen und Akronyme:

- UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CAS: Chemical Abstracts Service
EG-Nummer: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EINECS: Europäisches Altstoffverzeichnis
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
LC50: mittlere letale Konzentration (50%)
PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ADR: Europäisches Übereinkommen über den internationalen Transport von Gefahrgütern auf der Straße
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
Resp. Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege – Kategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Daten gegenüber der Vorversion geändert: -

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Handelsname:** PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)**UFI:** S7H0-G0GW-T00N-67MN**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs / Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Verwendung des Stoffs / Gemischs:** Dichtstoff**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Hersteller/Lieferant:**

Kwizda Agro GmbH

Universitätsring 6, A-1010 Wien

Auskunftgebender Bereich:

Kwizda Werk Leobendorf, Tel.: +43 (0) 59977 40

E-Mail: lw.leobdf@kwizda-agro.at

1.4 Notrufnummer Vergiftungsinformationszentrale, Wien, (24h), Tel.: +43 (0)1 406 43 43**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme

GHS05 GHS07

Signalwort Gefahr**Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**

Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran

N,N-Dimethylcyclohexanamin

2-Dimethylaminoethanol

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe, Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)
Zusätzliche Hinweise:

EUH208 Enthält 1,8-Cineol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische
Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 1244733-77-4 EG-Nummer: 807-935-0 Reg.Nr.: 01-2119486772-26	Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran Acute Tox. 4, H302	10 - 25%
CAS: 98-94-2 EINECS: 202-715-5 Reg.Nr.: 01-2119533030-60	N,N-Dimethylcyclohexanamin Flam. Liq. 3, H226; Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 3, H331; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 2, H411	≥1 - <2,5%
CAS: 108-01-0 EINECS: 203-542-8 Indexnummer: 603-047-00-0	2-Dimethylaminoethanol Flam. Liq. 3, H226; Acute Tox. 3, H331; Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; STOT SE 3, H335	≥1 - <2,5%
CAS: 470-82-6 EINECS: 207-431-5	1,8-Cineol Flam. Liq. 3, H226; Skin Sens. 1B, H317	≥0,1 - <1%

Zusätzliche Hinweise:

 Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran (TCPP): UVCB-Stoff (Stoff mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, ein komplexes Reaktionsprodukt oder ein biologisches Material)
 Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise: Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife waschen und gründlich abspülen. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

 Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen.
 Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltendem Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Sicherheitsdatenblatt **gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31**

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren***Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.***5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung****Besondere Schutzausrüstung:***Hinsichtlich des Produktes ist keine besondere Schutzausrüstung notwendig. Schutzausrüstung auf den jeweiligen Brandfall abstimmen.***Weitere Angaben:***Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.**Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.*

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren*Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt.8)**Augen- und Hautkontakt vermeiden.**Für ausreichende Lüftung sorgen.***6.2 Umweltschutzmaßnahmen***Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.**Mit viel Wasser verdünnen.***6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung***Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Säure-, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.**In geeigneten, gekennzeichneten Behältern der Entsorgung zuführen.**Verschmutzte Gegenstände/Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.***6.4 Verweis auf andere Abschnitte***Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.**Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.**Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.*

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung*Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.**Anwendungsvorschriften genau befolgen.**Für ausreichende Lüftung sorgen.**Aerosolbildung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.**Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.**Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.**Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.***Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** *Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.***7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten****Anforderung an Lagerräume und Behälter:** *Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.***Zusammenlagerungshinweise:** *Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.***7.3 Spezifische Endanwendung(en)** *Verwendung entsprechend der Gebrauchsanweisung.*

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-Werte:

Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran (CAS 1244733-77-4):

Arbeiter, Kurzzeit-Exposition - inhalativ 22,4 mg/m³

Arbeiter, Langzeit-Exposition, wiederholt - inhalativ 5,82 mg/m³

Arbeiter, Kurzzeit-Exposition - dermal 8 mg/kg KG/Tag

Arbeiter, Langzeitzeit-Exposition, wiederholt - dermal 2,08 mg/kg KG/Tag

Verbraucher, Kurzzeit-Exposition - inhalativ 11,2 mg/m³

Verbraucher, Langzeit-Exposition, wiederholt - inhalativ 1,46 mg/m³

Verbraucher, Kurzzeit-Exposition - dermal 4 mg/kg KG/Tag

Verbraucher, Langzeit-Exposition, wiederholt - dermal 1,04 mg/kg KG/Tag

Verbraucher, Kurzzeit-Exposition - oral 2 mg/kg KG/Tag

Verbraucher, Langzeit-Exposition, wiederholt - oral 0,52 mg/kg KG/Tag

2-Dimethylaminoethanol (CAS 108-01-0):

Arbeiter, Kurzzeit-Exposition - inhalativ 22 mg/m³

Arbeiter, Langzeit-Exposition - inhalativ 7,4 mg/m³

Arbeiter, Langzeit-Exposition - dermal 1,04 mg/kg KG/Tag

Arbeiter, Kurzzeit-Exposition - dermal 5 mg/kg KG/Tag

N,N-Dimethylcyclohexanamin (CAS 98-94-2):

Arbeiter, Kurz- und Langzeitzeit-Exposition - lokale Effekte, inhalativ 35 mg/m³

PNEC-Werte:

Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran (CAS 1244733-77-4):

PNEC Süßwasser 0,32 mg/l, Meerwasser 0,032 mg/l

PNEC Sediment: Süßwasser 11,5 mg/kg, Meerwasser 1,15 mg/kg

PNEC Boden 0,34 mg/kg, Kläranlage 19,1 mg/l, Sekundärvergiftung 11,6 mg/kg

2-Dimethylaminoethanol (CAS 108-01-0):

PNEC Süßwasser 0,0661 mg/l, Meerwasser 0,0066 mg/l

PNEC Sediment Süßwasser 0,0529 mg/kg, Boden 0,0177 mg/kg, Kläranlage 10 mg/l

N,N-Dimethylcyclohexanamin (CAS 98-94-2):

PNEC Süßwasser 0,002 mg/l, Meerwasser 0,0002 mg/l

PNEC Sediment: Süßwasser 0,0211 mg/kg, Meerwasser 0,00211 mg/kg

PNEC Boden 0,00305 mg/kg, Kläranlage 20,6 mg/l, sporadische Freisetzung 0,02 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen und auf peinlichste Sauberkeit achten.

Verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneuter Verwendung sorgfältig waschen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Verunreinigte Handschuhe waschen. Bei Kontamination innen, Beschädigung oder wenn die Kontamination außen nicht entfernt werden kann, entsorgen.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschießende Schutzbrille (EN 166)

Augendusche für den Notfall bereithalten.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

Schutzkleidung regelmäßig professionell reinigen lassen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssig
Farbe:	Grau
Geruch:	Nach Eukalyptus
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur	Nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Nicht bestimmt
Viskosität	
dynamisch bei 20 °C:	8.000 mPas
Löslichkeit	
Wasser:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	1,3 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar
Angaben über physikalische Gefahrenklassen Nicht relevant.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität** Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung
- 10.5 Unverträgliche Materialien** Kontakt mit anderen Chemikalien vermeiden.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** Keine unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Es sind keine produktspezifischen Daten zur Toxikologie vorhanden.

CAS: 1244733-77-4 Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran

oral	LD50	630 - 2.000 mg/kg (Ratte)
dermal	LD50	> 2.000 mg/kg (Kaninchen)
inhalativ	LC50/4h	> 7 mg/l (Ratte)

CAS: 108-01-0 2-Dimethylaminoethanol

oral	LD50	1,187 mg/kg (Ratte)
dermal	LD50	1,219 - 3,135 mg/kg (Kaninchen)
inhalativ	LC50/4h	5,19 mg/l (Ratte)

CAS: 98-94-2 N,N-Dimethylcyclohexanamin

oral	LD50	272 - 289 mg/kg (Ratte)
dermal	LD50	380 mg/kg (Ratte) (OECD 402)
inhalativ	LC50/6h	>1,7 - 5,8 mg/l (Ratte) (Dampf)

CAS: 470-82-6 1,8-Cineol

oral	LD50	2.480 mg/kg (Ratte)
dermal	LD50	> 2.000 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Enthält einen sensibilisierenden Stoff, der bei Hautkontakt allergische Reaktionen hervorrufen kann.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran:

Ames-Test: nicht mutagen; Mikronukleustest bei Mäusen, in-vivo: nicht genotoxisch.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)

Mutagen im L5178Y-Lymphom-Testsystem bei Mäusen.

N,N-Dimethylcyclohexanamin: In verschiedenen Tests mit Bakterien oder Säugetierzellkulturen konnte keine mutagene Wirkung festgestellt werden. Zeigte in Tests mit Säugetieren keine mutagenen Eigenschaften.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

N,N-Dimethylcyclohexanamin: Tierversuche ergaben keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit oder auf eine entwicklungsschädigende/teratogene Wirkung (Screeningtest, OECD 421/422).

Teratogenität:

N,N-Dimethylcyclohexanamin: Tierversuche ergaben keine Hinweise auf eine teratogene Wirkung (Screeningtest, OECD 421/422)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

2-Dimethylaminoethanol: Unter bestimmten Bedingungen können sich mit nitrosierenden Stoffen (z.B. Nitriten, Stickoxiden) Nitrosamine bilden. Nitrosamine haben sich in Tierversuchen als krebserregend erwiesen. Reizt die Atemwege.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

CAS: 1244733-77-4 Reaktionsprodukte von Phosphoryltrichlorid und 2-Methyloxiran

EC50/48h	131 mg/l (Wasserfloh, <i>Daphnia magna</i>)
EC50/72h	82 mg/l (Alge)
EC50/96h	47 mg/l (Alge)
LC50/96h	56,2 mg/l (Fisch)
NOEC	32 mg/l (Wasserfloh, <i>Daphnia magna</i>)

CAS: 108-01-0 2-Dimethylaminoethanol

EC20/30min	> 1.000 mg/l (Bakterien)
EC50/48h	98,37 mg/l (<i>Daphnia</i> sp.)
EC50/72h	34,47 mg/l (Alge)
LC50/96h	146,63 mg/l (Fisch)

CAS: 98-94-2 *N,N*-Dimethylcyclohexanamin

EC10/17h (statisch)	137 mg/l (Bakterie, <i>Pseudomonas putida</i>) (DIN 38412)
EC10/72h (statisch)	0,0784 mg/l (Alge, <i>Desmodesmus subspicatus</i>) (Wachstumsrate, DIN 38412)
EC50/48h (statisch)	75 mg/l (Wasserfloh, <i>Daphnia magna</i>) (OECD 202)
EC50/72h (statisch)	> 2 mg/l (Alge, <i>Desmodesmus subspicatus</i>) (DIN 38412)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)

LC50/96h (statisch)	31,58 mg/l (Goldorfe, <i>Leuciscus idus</i>) (DIN 38412)
---------------------	---

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

TCP: nicht leicht biologisch abbaubar; inhärent biologisch abbaubar.

N,N-Dimethylcyclohexanamin: leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Abbaubarkeit: 90 - 100 % DOC-Reduktion (18 Tage; OECD 301 A)

Stabilität in Wasser: aufgrund der Struktur ist eine Hydrolyse nicht zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

TCP: geringes Bioakkumulationspotential; log Pow: 2,68; BCF: 0,8 bis 14 Tage

N,N-Dimethylcyclohexanamin: keine nennenswerte Anreicherung in Organismen zu erwarten, BCF: 35,66 (berechnet)

12.4 Mobilität im Boden

TCP: mäßiges Adsorptionspotenzial; Koc: 174.

N,N-Dimethylcyclohexanamin: Adsorption an die feste Boden-Phase ist nicht zu erwarten.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

12.7 Andere schädliche Wirkungen Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Altbestände und Reste nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Sonderabfallsammler/Problemstoffsammelstelle übergeben.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR entfällt

14.5 Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

nicht erforderlich

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)**UN "Model Regulation":** entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie Nicht anwendbar**Verordnung (EU) 2019/1148:** Keiner der Inhaltsstoffe ist gelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

2-Dimethylaminoethanol (CAS 108-01-0)

N,N-Dimethylcyclohexanamin (CAS 98-94-2)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H331 Giftig bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme:

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

CAS: Chemical Abstracts Service

EG-Nummer: Nummer der Europäischen Gemeinschaft

EINECS: Europäisches Altstoffverzeichnis

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

DNEL: Expositionskonzentration ohne Auswirkungen

PNEC: vorausgesagte Konzentration ohne Auswirkungen

LC50: mittlere letale Konzentration (50%)

LD50: mittlere letale Dosis (50%)

EC50: mittlere effektive Konzentration (50%)

NOEC: Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BCF: Biokonzentrationsfaktor

log Pow, Kow: Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)

Koc: Adsorptionskoeffizient

ADR: Europäisches Übereinkommen über den internationalen Transport von Gefahrgütern auf der Straße

REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1B

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 06.05.2024

Version 1.0

überarbeitet am: 06.05.2024

Handelsname: PFP 2-Komponenten Schaum (Komponente A)

*Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2***Daten gegenüber der Vorversion geändert: -**
